

Gütern keine Steuern oder andere Abgaben fordern dürfe. Für den zugesügten Schaden ist der Ritter dem Kloster soviel an Gütern zu geben verpflichtet, daß es von denselben einen jährlichen Ertrag von einem Pfund Pfennig hat. Die Güter selbst kann der Ritter für seine Lebenszeit behalten, muß aber alle Jahre auf Gallustag dem Kloster von denselben 3 Schilling Pfennig entrichten. Nach seinem Tode verbleiben dann diese Güter freies Eigentum des Klosters, von den Erben des Marquard nicht ansprechbar. Evidlich versprachen die Ritter Rudolf, genannt Böhme, und dessen Sohn gleichen Namens, Swigger, genannt Lumb, und Marquard v. Montfort, der Sohn des † Ritters Philipp, daß, wenn der Ritter Marquard v. Schellenberg wieder in solchen Leichtsinne verfiel, daß er dem Kloster Schaden an Gütern oder Leuten in der Höhe einer halben Mark Silbers zufügte und auf erfolgte Mahnung denselben nicht innert 2 Monaten ersetzte, sie selbst sich dann nach Rheinegg als Geiseln stellen und von dort nicht weggehen werden, ehe die volle Entschädigung bezahlt sein würde. Die Urkunde siegelten die beiden Böhme mit dem Siegel des Dekans von Chur (Eberhard), da sie kein eigenes bei sich hatten (Reg. 16).

Drei Monate nachher endlich, am 8. September 1262, trat Marquard dem Abt Kiwin und dem Konvent des Klosters 3 Zuchart Acker in der Rietbündt, 2 Zuchart neben dem Acker, welcher Kerzenacker heißt, und das Gut Hinterfeld am Rhein mit dem Vorbehalt ab, daß das Kloster ihm, so lange er lebe, davon 3 Schilling Pfg. Zins bezahle. Damit war die Sache beigelegt.

Aus dem Ganzen geht hervor, daß Ritter Marquard nicht sehr begütert war, sonst hätte er sich wohl nicht ein Leibgeding von 3 Sch. Pfg. vorbehalten müssen und wäre überhaupt der ganze Handel leichter abgetan worden. Die 5 Zucharten Acker und das Gut Hinterfeld trugen also jährlich 1 Pfd. Pfg. ein. Das war $3\frac{1}{2}\%$ Zins von der Schadenssumme von 36 Mark.

Es fragt sich nun, welche Stellung dieser Ritter Marquard in der Familie Neuburg-Schellenberg einnahm. Diese Frage mit voller Gewißheit zu beantworten ist aus den bis heute bekannten Akten nicht möglich. Es sei mir also gestattet, in Folgendem meine Vermutung darzulegen.